

Vorbericht

zum

Haushaltsplan der Gemeinde Gauting

für das Haushaltsjahr 2021

Entwurf Stand 18.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen und Aufstellungsgrundsätze	7
1.1	Statistischer Überblick	8
2	Gesamtüberblick Haushalt 2021	9
3	Verwaltungshaushalt - Bedeutende Einnahmepositionen	14
3.1	Beteiligungen an der Einkommensteuer und am Einkommenssteuerersatz	14
3.1.1	Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)	14
3.1.2	Einkommensteuerersatz (HHSt.1.90000.06150)	15
3.2	Gewerbsteuer und Gewerbesteuerumlage	16
3.2.1	Gewerbsteuer (HHSt. 1.90000.00300)	16
3.2.2	Gewerbesteuerumlage (HHSt. 1.90000.81000)	17
3.3	Grundsteuer A und B (HHSt. 1.9000.00010/.00100)	17
3.4	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.90000.01200)	19
3.5	Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.9000.06160)	20
3.6	Konzessionsabgaben	20
3.7	Kommunale Verkehrsüberwachung	21
3.8	Schlüsselzuweisung (1.90000.04100)	22
4	Erläuterungen zu den größten Ausgabebeisitionen des Verwaltungshaushaltes	22
4.1	Kreisumlage	22
4.2	Personalausgaben	24
4.3	Kosten der Kinderbetreuung	25
4.4	Gemeindegebäude	26
4.5	Unterhalt Gemeindestraßen	27
4.6	Öffentlicher Personennahverkehr	27
4.7	Dienstleistungen Bauhof	27
5	Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt	28
6	Vermögenshaushalt	30
6.1	Einnahmen des Vermögenshaushaltes	30
6.2	Ausgaben des Vermögenshaushaltes	32
6.3	Haushaltsreste aus Vorjahren	38
6.4	Zweckverband Wohnen (HHSt. 2.62000.92300)	38
6.5	Verpflichtungsermächtigungen	38
6.6	Allgemeine Rücklage	38
7	Entwicklung der Schulden	39
8	Fazit	40

1 Allgemeine Vorbemerkungen und Aufstellungsgrundsätze

Aufgabe eines Vorberichtes ist es, einen Überblick über die allgemeine Finanzlage und die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen, des Vermögens und der Schulden in konzentrierter Form zu geben.

Die Darstellung und Einschätzung dieser Positionen, sowie wichtiger Kennzahlen wie z.B. der Mindestzuführung, der „freien Finanzspitze“ oder der Pro-Kopf-Verschuldung dient im Verbund mit dem Haushaltsplan, dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm als Information und Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat, um für das aktuelle Haushaltsjahr 2021 und die Finanzplanungsjahre bis 2024 die politischen Weichen stellen zu können.

Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) und Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) sind die Haushaltsansätze nach dem Prinzip der Haushaltsklarheit und -wahrheit zu veranschlagen.

Im aktuellen Haushalt wurden die in 2019 begonnenen Maßnahmen, zur Erhöhung der Transparenz, aber auch zur Einhaltung der gesetzlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften fortgesetzt.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, neben der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, künftig möglichst die Gesamtkosten jeder Aufgabe der Gemeinde aufzeigen zu können und vermehrt aussagekräftige Auswertungen aus Haushalt und Jahresrechnung vornehmen zu können um diese für Steuerungsentscheidungen der Gremien verwenden zu können.

1.1 Statistischer Überblick

Gemeindegebiet

Das Gebiet der Gemeinde Gauting umfasst 50,3025 qkm.

Bevölkerungsentwicklung

Nach der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes hat die Gemeinde am 31.12.2019 insgesamt 20.764 Einwohner.

Entwicklung der Einwohnerzahl von Gauting seit dem Jahr 2000:

Stichtag	Gesamt	Differenz	
		absolut	in %
31.12.2000	19.029	+ 207	+ 1,10
31.12.2001	19.174	+ 145	+ 0,76
31.12.2002	19.241	+ 67	+ 0,35
31.12.2003	19.225	- 16	- 0,08
31.12.2004	19.265	+ 40	+ 0,21
31.12.2005	19.437	+ 172	+ 0,89
31.12.2006	19.435	- 2	- 0,01
30.06.2007	19.561	+ 126	+ 0,65
30.06.2008	19.708	+ 147	+ 0,75
30.06.2009	19.741	+ 33	+ 0,17
30.06.2010	19.882	+ 141	+ 0,71
30.06.2011	20.077	+ 195	+ 0,98
30.06.2012	20.315	+ 238	+ 1,18
31.12.2013 *	19.883 *	- 432	- 2,12
30.06.2014	20.095	+ 212	- 1,06
30.12.2015	20.268	+ 173	+ 0,86
30.06.2016	20.394	+ 126	+ 0,62
31.12.2017	20.556	+ 162	+ 0,79
31.12.2019	20.764	+ 208	+ 1,00

*Erl: Der deutliche Rückgang in 2013 beruht auf den Ergebnissen des landesweiten Zensus.

Straßenlängen (Stand: 2018)

Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen	80,30 km
beschränkt öffentliche Wege	9,62 km
<hr/> Straßen und Wege in der Baulast der Gemeinde Gauting	<hr/> 89,92 km

2 Gesamtüberblick Haushalt 2021

Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2021

Der Haushaltsplanentwurf schließt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab mit

56.430.300 €

Zum Vergleich 2020: 54.741.200 €

davon

im Verwaltungshaushalt E/A

46.244.200 €

Zum Vergleich 2020: 45.735.900 €

im Vermögenshaushalt E/A

10.186.100 €

Zum Vergleich 2020: 9.005.300 €

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr im Verwaltungshaushalt eine

**Steigerung um
≈ 1,11 %**

im Vermögenshaushalt eine

**Steigerung um
≈ 13,11 %**

Der Verwaltungshaushalt kann eine Zuführung an den Vermögenshaushalt erwirtschaften in Höhe von

8.500 €

Zum Vergleich 2020: 1.562.500 €

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. §22 (1) Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann.

Darüber hinaus soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen erwirtschaften. Hierfür steht die sogenannte „Freie Finanzspitze“, d.h. der die Mindestzuführung übersteigende Anteil der Zuführung zur Verfügung.

Die ordentlichen Tilgungen im Haushaltsjahr 2021 betragen:

Für Darlehen innerhalb des Haushaltes

508.300 €

Für Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme gleichkommen (Geschäftsborsgerverträge) fallen in 2021 keine ordentlichen Tilgungen an.

Die Pflichtzuführung i. H. v.**508.300 €****kann demnach nicht erreicht werden.**

Eine darüber hinaus gehende weitere Zuführung,
die sogenannte freie Finanzspitze ist erst wieder ab dem Haushaltsjahr 2022 möglich.

Die „freie Finanzspitze“ sollte zur Finanzierungsunterstützung für Investitionen dienen. Dadurch muss die Gemeinde einen großen Teil der Ausgaben des Vermögenshaushaltes 2021 durch die Entnahme von Rücklagemitteln decken.

Die vorhandenen Rücklagemittel werden nach derzeitigem Stand bis 2023 aufgebraucht sein, sodass die Gemeinde danach - abgesehen von Grundstücksverkaufserlösen - über keine eigenen Finanzierungsmittel für Investitionen mehr verfügt.

	Zuführung zum Vermögenshaushalt	Gesetzliche Mindestzuführung	Freie Finanzspitze (+)
HH-Jahr 2021	8.500 €	508.300 €	0 €
FPL-Jahr 2022	633.100 €	378.200 €	+ 254.900 €
FPL-Jahr 2023	1.651.000 €	319.700 €	+ 1.331.300 €
FPL-Jahr 2024	1.718.100 €	728.900 €	+ 989.200 €

Für 2021 ist eine Rücklagenentnahme i.H.v. 3.242.800 € eingeplant.

Da lt. aktueller Prognose für die Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2020 die Gemeinde zum Beginn des Haushaltsjahres 2021 noch über Rücklagemittel i.H.v. rd. 6,7 Mio. Euro verfügen kann, reichen diese Mittel darüber hinaus auch noch für die in 2022 und 2023 eingeplanten Entnahmen i.H.v. insgesamt 3.034.800 € aus.

Die Entlastung des Vermögenshaushaltes durch eine zeitliche Verschiebung von Investitionen kann nur eine kurzfristige Maßnahme sein, um temporäre Finanzierungsengpässe zu überwinden. Aufgabe des Gemeinderates für die Haushaltsberatungen der zukünftigen Jahre ist es daher einen mittelfristigen Maßnahmenplan mit einer Priorisierung der erforderlichen und politisch gewünschten Investitionen zu erstellen.

Für eine zukunftsorientierte Lösung ist vor allem eine nachhaltige Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes erforderlich, damit dieser wieder zuverlässig, jährliche Einnahmeüberschüsse zur Finanzierungsunterstützung des Vermögenshaushaltes erwirtschaften kann.

Der Gemeinderat hat in den letzten Jahren bereits mit wichtigen Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation der Gemeinde begonnen.

Die begonnenen Planungen für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind darüber hinaus ein wichtiger Grundstein für eine langfristige Optimierung der Einnahmen.

Bis dies jedoch soweit ist, wird es noch einige Jahre dauern, in denen die Gemeinde nicht nur die steigenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bewältigen, sondern auch zunächst mit Planungsleistungen und Erschließung der benötigten Infrastruktur in Vorleistung treten muss.

Derzeit besteht das Hauptproblem darin, dass die laufenden Ausgabeverpflichtungen des Verwaltungshaushaltes schneller und im höheren Maße ansteigen, als die regelmäßigen gesicherten Einnahmen der Gemeinde.

Einige dieser Kosten sind von der Gemeinde kaum beeinflussbar; z.B. die Kreisumlage (2021 = 13,579 Mio. Euro), Personalkosten (ca. 9,343 Mio. Euro), Zahlungen für Kinderbetreuung gem. BayKiBiG (Gemeindeanteil 2021 = ca. 3,48 Mio. Euro).

Allein die Nettobelastung der Gemeinde durch laufende Zahlungen gem. BayKiBiG sind seit 2011 von 1,588 Mio. € auf 3,487 Mio. € (2021) gestiegen, d.h. diese haben sich in nur 10 Jahren mehr als verdoppelt. Auch hierfür muss künftig mit jährlichen Steigerungsraten von ca. 4 % gerechnet werden.

Auf viele der anderen Kosten z.B. der Gebäude, der kommunale Einrichtungen und der vielfältigen freiwillige Leistungen hat die Gemeinde dagegen weitaus mehr Möglichkeiten der Einflussnahme und Kostensteuerung.

Um den dringend erforderlichen, finanziellen Spielraum im Verwaltungshaushalt wieder zu gewinnen und langfristig zu erhalten, wird es auch erforderlich sein, die Leistungen der Gemeinde dahingehend zu überprüfen, dass die knappen kommunalen Mittel möglichst effektiv für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben eingesetzt werden.

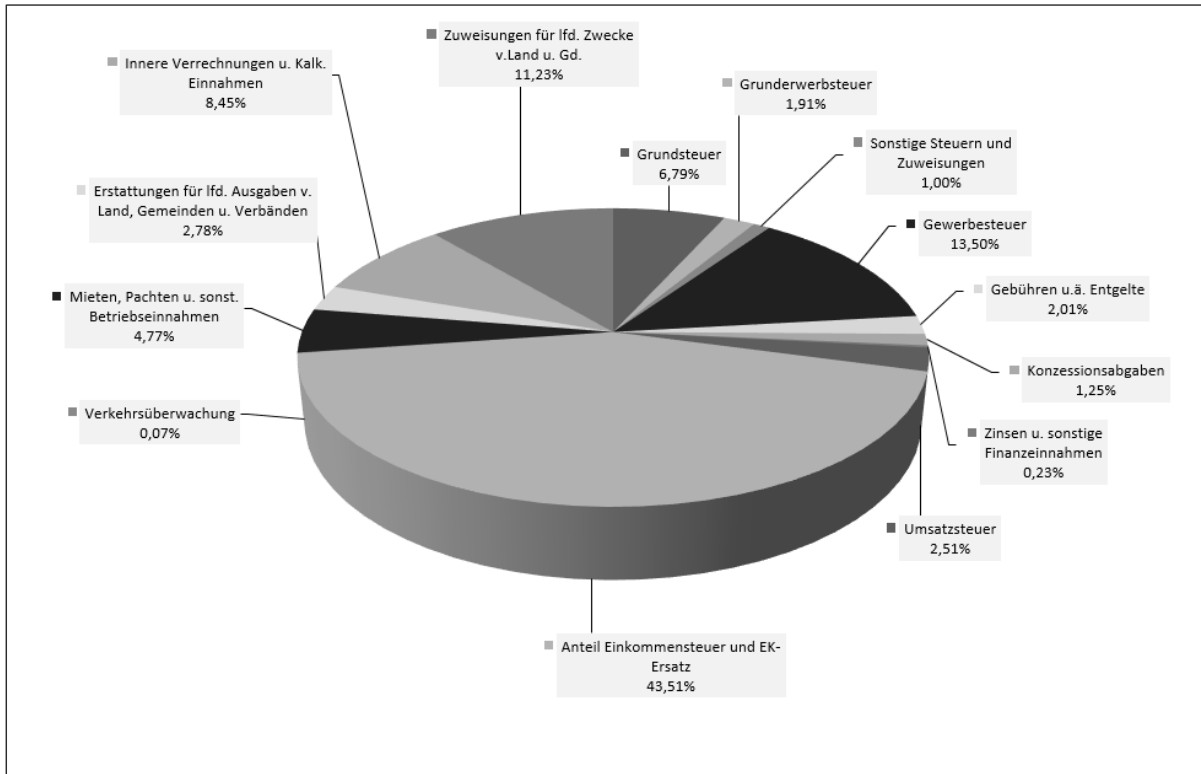
Auch künftige Investitionsentscheidungen sollten daher immer auch das Ziel haben eine Reduzierung der laufenden Kosten zu bewirken.

Die anteilige Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

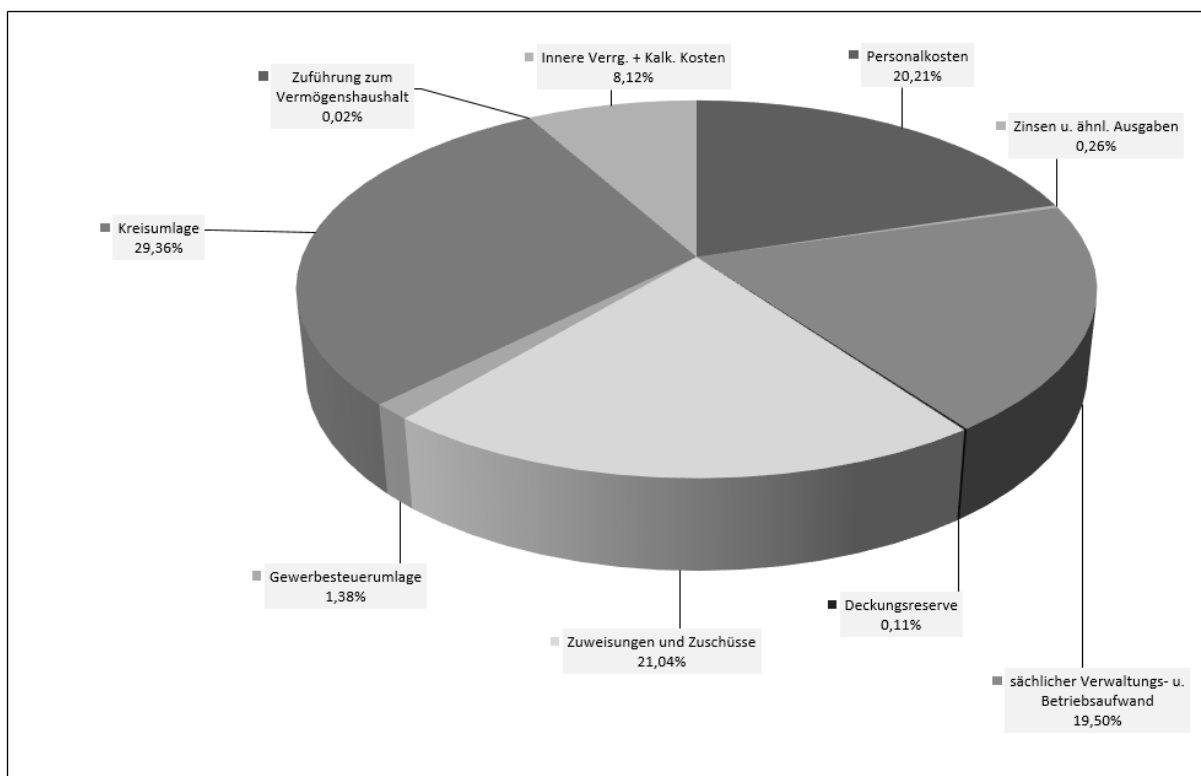
VERWALTUNGSHAUSHALT 2021

Gesamtvolumen von jeweils 46.244.200 Euro.

Einnahmen

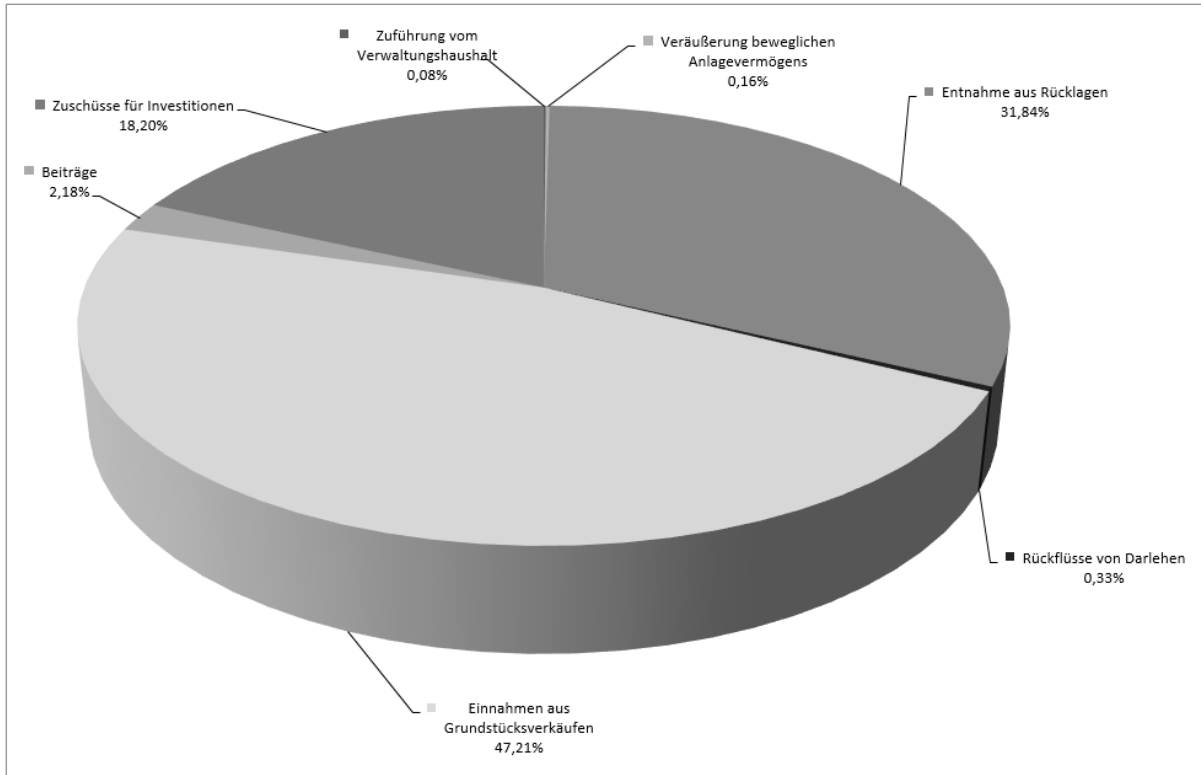


Ausgaben

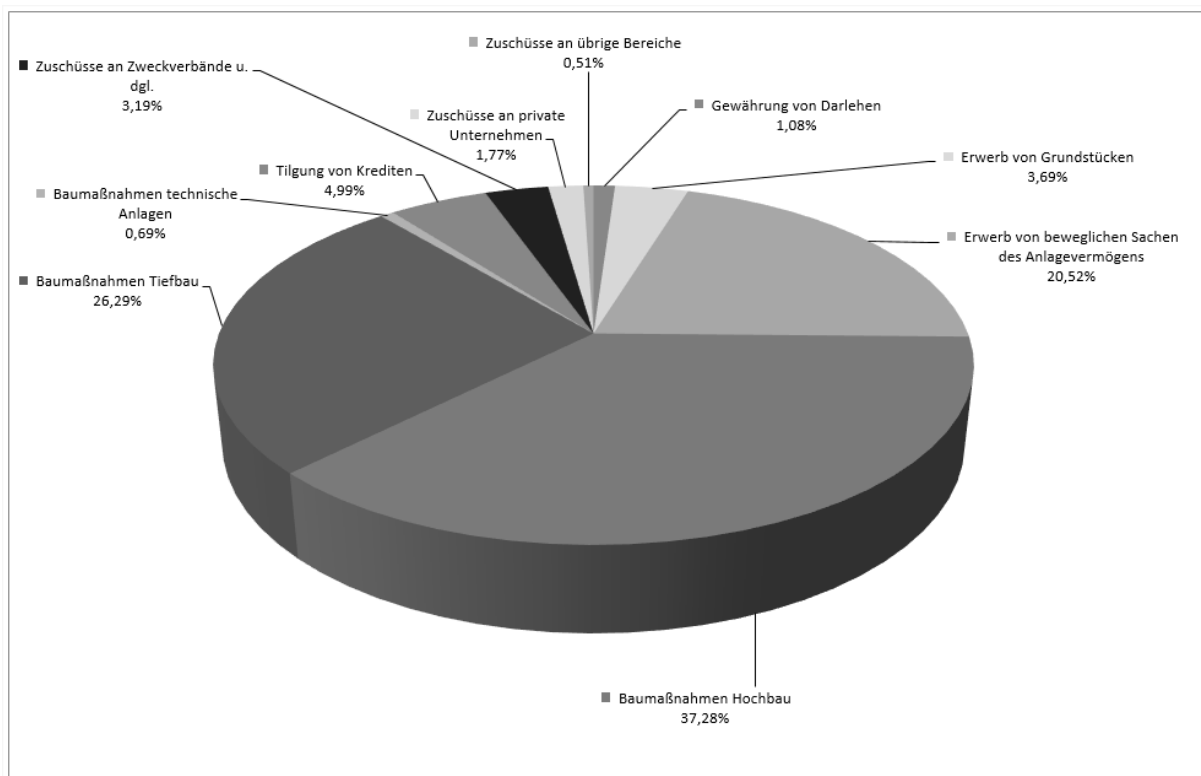


VERMÖGENSHAUSHALT 2021
Gesamtvolumen von jeweils 10.186.100 €

Einnahmen



Ausgaben



3 Verwaltungshaushalt - Bedeutende Einnahmepositionen

3.1 Beteiligungen an der Einkommensteuer und am Einkommenssteuerersatz

3.1.1 Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)

Der den Gemeinden durch das Grundgesetz (Art.106 Abs.5 GG) seit 1970 garantierte Anteil an der Einkommensteuer ist nach wie vor die bedeutendste Einnahmequelle der Gemeinde. Dieser Anteil beträgt 15 % des Aufkommens aus der Lohn- und Einkommenssteuer sowie 12 % aus Kapitalertragssteuern (auf Zinserträge und Veräußerungsgewinne, ohne Dividenden). Die Verteilung dieses Anteils unter den Kommunen erfolgt grundsätzlich entsprechend den Steuerzahlungen ihrer Bürger. Allerdings wird für die Berechnung des Anteils den jede Gemeinde erhält das örtliche Aufkommen auf einen Höchstbetrag des pro Person zu versteuerndem Einkommen begrenzt. Dies dient einer Nivellierung der Unterschiede bei der Einkommensstärke zwischen den Gemeinden und eine anteilige Umverteilung dieser Steuer von „einkommensstärkeren“ zu „einkommensschwächeren“ Gemeinden. Daher ist für den kommunalen Anteil an der Einkommensteuer nicht allein die Höhe der von den Bürgern gezahlten Einkommenssteuer, sondern vor allem die Anzahl der einkommensteuerpflichtigen Bürger von Bedeutung.

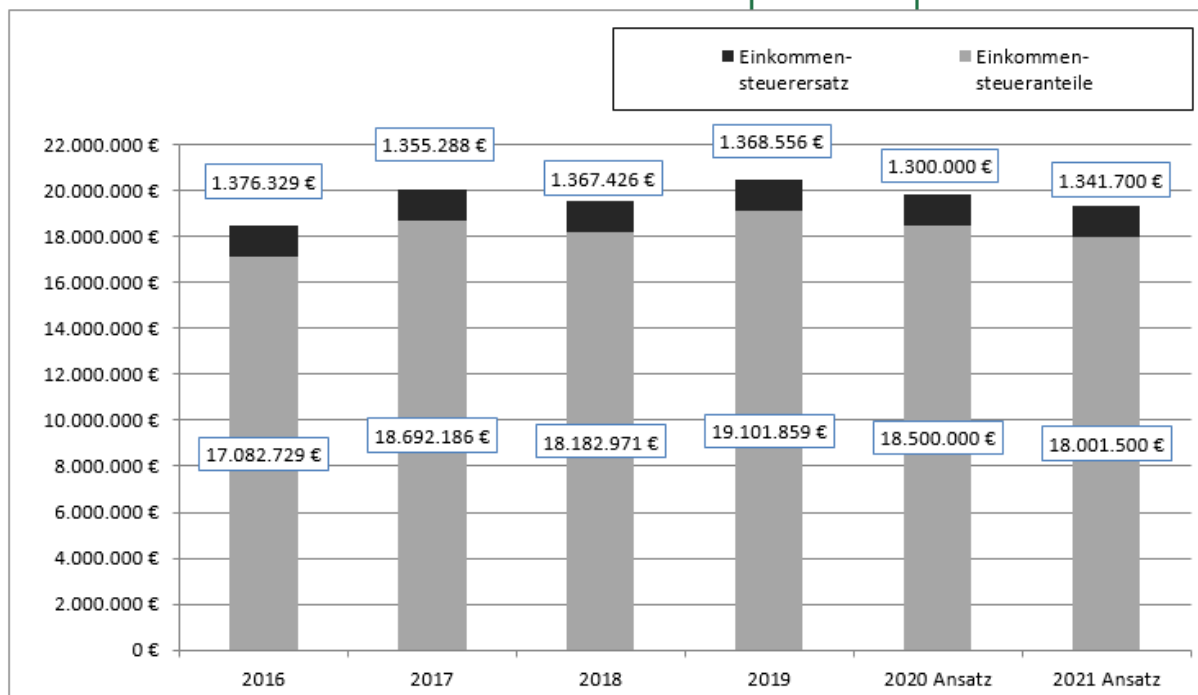
Die aktuelle Kappungsgrenze wurde seit 2012, mit Gesetz zur Änderung des Gemeindereformgesetzes vom 08.05.2012, auf einen Betrag von 35.000 pro Person, bzw. bei Zusammenveranlagung 70.000 €, festgesetzt (vorher 30.000 €/60.000 €).

Auf Grundlage des bis zu diesem Höchstbetrag pro Steuerzahler ermittelten Einkommenssteuer-aufkommens der Gemeinden, erfolgt die Verteilung unter den Gemeinden im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen.

Die Entwicklung seit 2016 stellt sich wie folgt dar:

Einkommensteuer (HHSt. 1.90000.01000)**Einkommensteuerersatzleistungen (HHSt. 1.90000.06150)**

	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Einkommensteueranteile	17.082.729 €	18.692.186 €	18.182.971 €	19.101.859 €	18.500.000 €	18.001.500 €
Einkommensteuerersatz	1.376.329 €	1.355.288 €	1.367.426 €	1.368.556 €	1.300.000 €	1.341.700 €



Bis Ende des Jahres 2020 wurden Einnahmen aus der Einkommensteuerbeteiligung i.H.v. rd. 18,231 Mio. € kassenwirksam. Damit wurde der Haushaltsansatz i.H.v. 18,5 Mio. € nicht erreicht. Ursache dafür sind die wirtschaftlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Für die Haushaltsansatzplanung 2021 ff. musste deshalb, auf Basis der Prognose des statistischen Landesamtes, von einer weiter sinkenden Entwicklung der Einkommensteueranteile ausgegangen werden.

3.1.2 Einkommensteuerersatz (HHSt.1.90000.06150)

Hierbei handelt es sich um eine Beteiligung der Gemeinden an der erhöhten Umsatzsteuer, die der Bund seit 1996 den Ländern zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Länder und Kommunen durch den seit diesem Zeitpunkt veränderten Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seither erhalten die Länder einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Seit 2012 ist dieser Anteil zum Ausgleich weiterer Steuermindereinnahmen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 nochmals erhöht worden.

Hiervon gibt das Land Bayern einen Anteil von 26.08% an die Gemeinden weiter. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach den Kriterien der Aufteilung der Einkommensteueranteile. Der Haushaltsansatz entspricht der Prognose des stat. Landesamtes.

3.2 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

3.2.1 Gewerbesteuer (HHSt. 1.90000.00300)

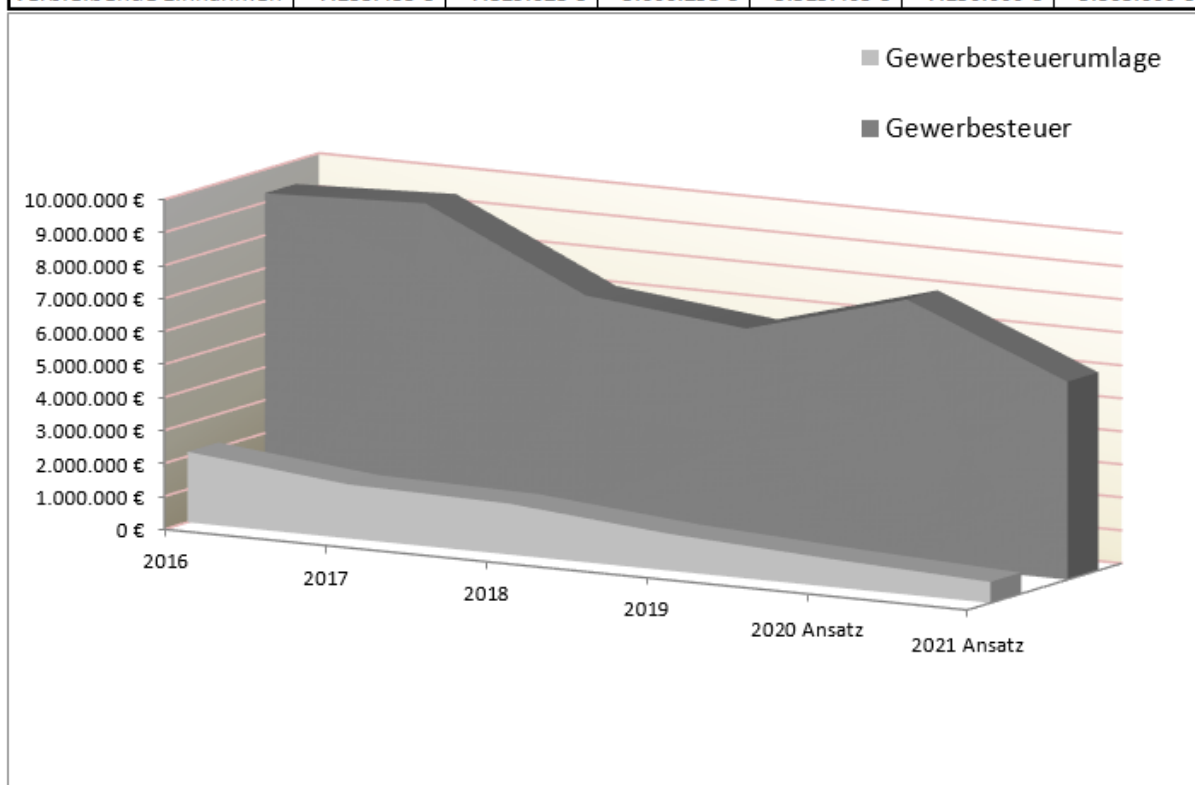
Der Haushaltsansatz 2021 wurde auf der Basis der Messbeträge der vorliegenden Bescheide und der durchschnittlich zu erwartenden Abschlusszahlungen hochgerechnet.

Der Hebesatz beträgt seit 1993 unverändert 330 v.H. und stellt daher für künftige Gewerbeneuansiedlungen eine sichere Plangröße dar.

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, welchen starken Schwankungen diese Einnahme unterliegt. Sie kann sowohl von der durchschnittlichen Höhe, als auch von der Zuverlässigkeit des Eingangs, für den Verwaltungshaushalt der Gemeinde derzeit keine fest planbare Finanzierungsgrundlage darstellen. Diese Unsicherheiten werden durch die Corona-Pandemie noch verschärft.

Gewerbesteuer 2016 - 2021

	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Gewerbesteuer	9.275.545 €	9.457.197 €	7.152.496 €	6.632.072 €	8.000.000 €	6.000.000 €
Gewerbesteuerumlage	2.142.112 €	1.637.569 €	1.546.238 €	1.116.609 €	850.000 €	636.400 €
verbleibende Einnahmen	7.133.433 €	7.819.628 €	5.606.258 €	5.515.463 €	7.150.000 €	5.363.600 €



Dazu kommt, dass sich in Gauting die Einnahmen der Gewerbesteuer, im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden der Metropolregion Münchens, immer noch auf einem sehr niedrigen Niveau befinden und daher bis dato nur ein relativ niedriger „sicherer Sockelbetrag“ von knapp 5 Mio. Euro zur Verfügung stand.

Gleichzeitig steigen jährlich die Kosten, die die Gemeinde für die Schaffung und den Unterhalt der Infrastruktur (z.B. Einrichtungen der Kinderbetreuung, Schulen, Straßen etc.) für die stetig steigende Anzahl an Einwohner aufwenden muss.

Ohne die Erschließung zusätzlicher sicherer Einnahmequellen und gleichzeitiger Konsolidierung des Verwaltungshaushaltes wird es daher für die Gemeinde immer schwieriger werden, mit den regelmäßigen Einnahmen die laufenden Kosten zu decken. Dies zeigt sich bereits im Haushaltsjahr 2021, in dem voraussichtlich die Mindestzuführung nicht erreicht werden kann.

3.2.2 Gewerbesteuerumlage (HHSt. 1.90000.81000)

Die von der Gemeinde an das Land abzuführende Gewerbesteuerumlage berechnet sich aus dem Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen des aktuellen Jahres. Diese wird durch den Hebesatz geteilt und mit dem gesetzlich festgelegten Vervielfältiger multipliziert.

Nach Art. 106 Absatz 6 Satz 4 Grundgesetz können Bund und Länder durch eine Umlage an dem örtlichen Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden.

Von dieser Möglichkeit wird seit dem Jahr 1970 durch das Gemeindefinanzreformgesetz, im Austausch gegen einen betragsmäßig bedeutenderen Anteil der Gemeinden am Aufkommen an der Einkommensteuer, Gebrauch gemacht.

Seit 1995 wird die Umlage entsprechend dem Verhältnis der in Prozent festgelegten Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufgeteilt.

Seitdem entwickelte sich die Gewerbesteuerumlage zu einem Instrument, das im kommunalen Finanzausgleich zwischen den alten Bundesländern und ihren Gemeinden regelbare Finanztransfers auf eine bundesgesetzliche Ebene erhob.

Auf Wunsch der Länder wurden die Gemeinden durch bundesgesetzliche Regelung an den Belastungen der alten Länder zur Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit (FDE / befristet bis einschließlich 2019), zur Neuordnung des Finanzausgleichs durch Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPD / ab 1995, befristet bis 2020) und infolge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (ab 1998 / dies gilt auch in den neuen Ländern) beteiligt. Der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage wurde von 64 auf 35 % reduziert.

3.3 Grundsteuer A und B (HHSt. 1.9000.00010/.00100)

Die Grundsteuer ist aufgrund der Stabilität der Besteuerungsgrundlagen eine kontinuierliche und sichere Einnahmeart.

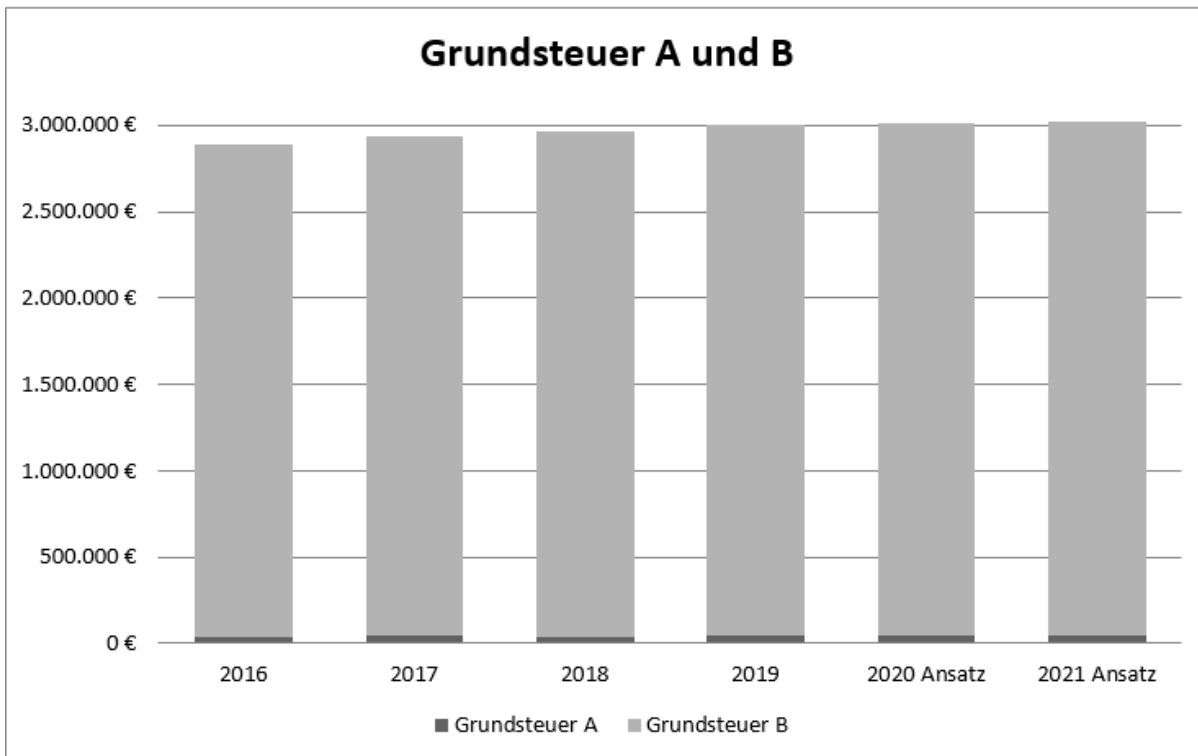
Die Grundsteuer berechnet sich aus dem vom Finanzamt festgesetzten Messbetrag, multipliziert mit dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz.

Mit der Haushaltssatzung 2016 erhöhte der Gemeinderat den seit 1998 unveränderten Hebesatz für die Grundsteuer B von 310 v. H. auf 360 v. H. Diese Erhöhung war ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes.

Mit Beschluss der Haushaltssatzung am 04.12.2018 hat der Gemeinderat den Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ab 2019 von bis dahin 250 % auf 300 % erhöht. Damit ist eine Anpassung des seit 1983 unveränderten Steuerhebesatzes auf Landkreisniveau erfolgt.

Grundsteuer A (HHSt. 1.90000.00010) Grundsteuer B (HHSt. 1.90000.00100)

	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Grundsteuer A	37.148 €	43.236 €	40.332 €	48.802 €	48.000 €	48.500 €
Grundsteuer B	2.850.691 €	2.888.897 €	2.925.813 €	2.955.936 €	2.960.000 €	2.970.000 €
Summe	2.887.838 €	2.932.133 €	2.966.144 €	3.004.737 €	3.008.000 €	3.018.500 €

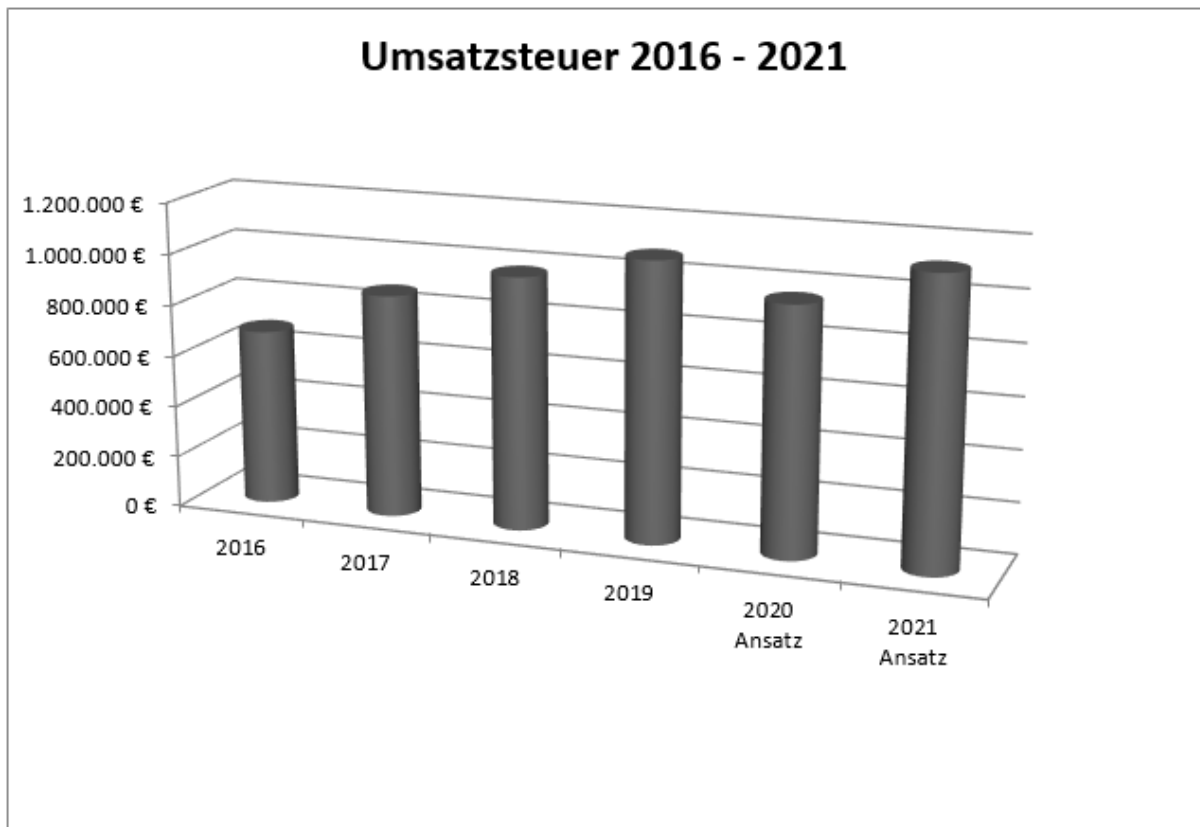


3.4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (HHSt. 1.90000.01200)

Diese relativ konstante Einnahmeart wurde ab 01.01.1998 zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer eingeführt. Die Kommunen werden seitdem am Umsatzsteueraufkommen des Freistaates Bayern beteiligt, wobei das Land hierfür zeitgleich eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zu Lasten der Gemeinden einführte.

Der Ansatz für 2021 basiert auf den Orientierungsdaten des stat. Landesamtes.

	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Umsatzsteuer	683.811 €	866.561 €	979.290 €	1.081.439 €	960.000 €	1.113.800 €



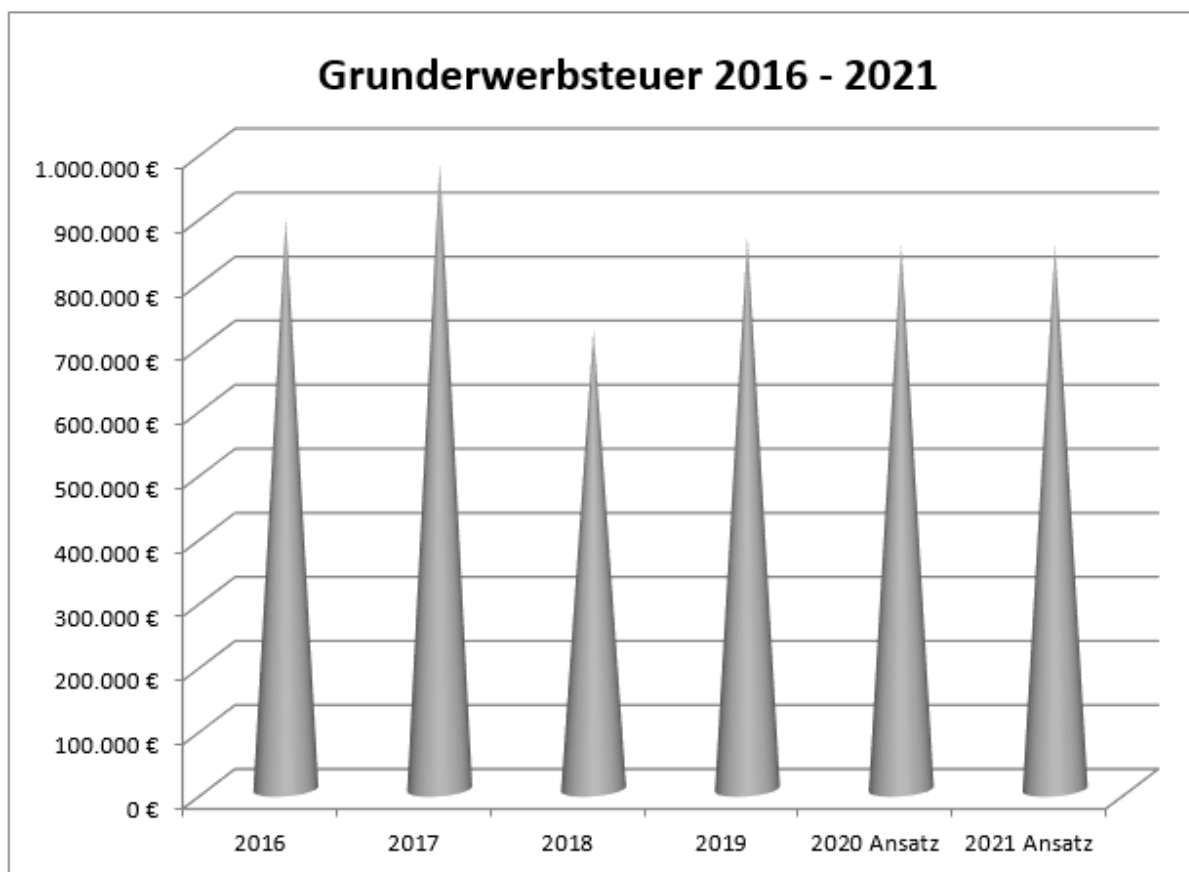
3.5 Grunderwerbsteuer (HHSt. 1.9000.06160)

Auch diese Einnahmeart entzieht sich jeglicher direkten Einflussnahme der Gemeinden und ist hinsichtlich ihrer Höhe kaum planbar. Das Finanzamt erhebt von jedem Käufer eines Grundstücks oder einer sonstigen Immobilie 3,5% Grunderwerbssteuer auf Basis der tatsächlichen Erwerbskosten.

Hieraus erhalten die Kommunen, d.h. Landkreise und Gemeinden gemeinsam, 8/21 d.h. rund 38,1 %. Davon entfallen 4/7 auf die Landkreise und 3/7 auf die Gemeinden.

Im Ergebnis erhält daher die Gemeinde einen Anteil von 3/7 aus 8/21, d.h. rd. 16,33 % für alle vollzogenen Grundstücks- und Immobilienverkäufe im Gemeindegebiet durch monatliche Überweisung vom Finanzamt. Dies geschieht ohne Information über die Berechnungsgrundlagen.

	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Grunderwerbsteuer	891.045 €	976.861 €	717.675 €	862.608 €	850.000 €	850.001 €



3.6 Konzessionsabgaben

Stromversorgung (HHSt. 1.81010.22000) und Gasversorgung (HHSt. 1.81310.22000)

Konzessionsabgaben erhält Gauting derzeit von der Stromnetz Würmtal GmbH & Co. KG (Strom ab 01.01.2017, vorher Bayernwerk AG) und den Stadtwerken München (Gas) für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.

Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen Netzbetreiber und der Gemeinde.

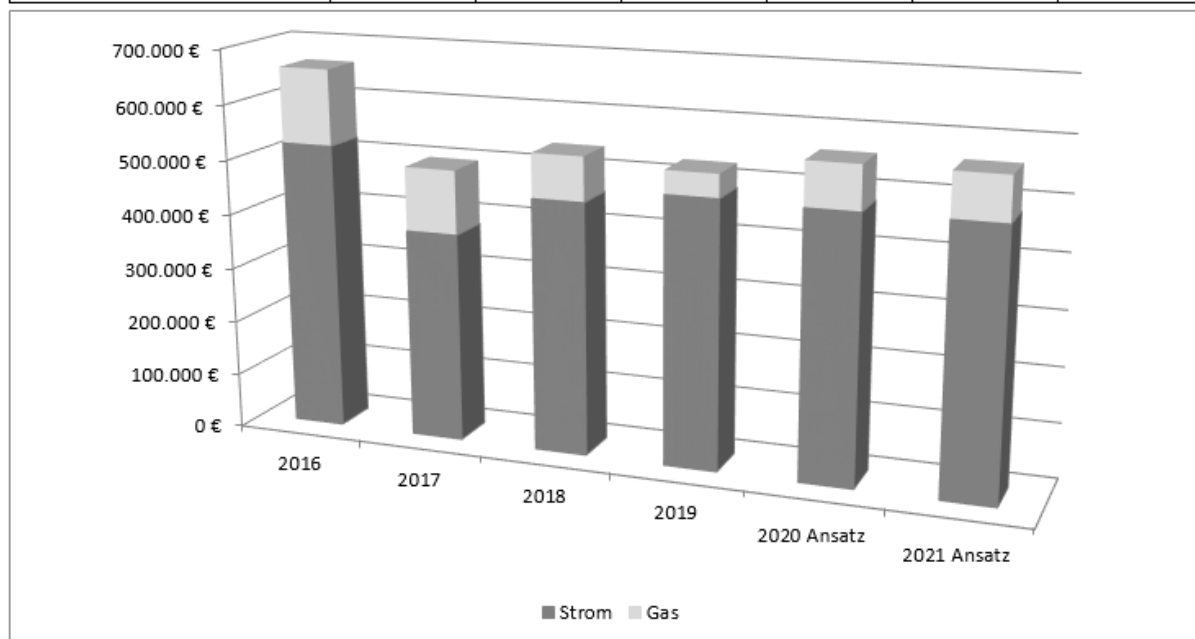
Ein Wechsel des Stromnetzbetreibers, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe der an die Gemeinde abzuführenden Konzessionsabgaben, da die Entgelte gesetzlich festgelegt sind.

Für 2021 werden bis zum Jahresende folgende Einnahmen erwartet:

- Stromkonzession: ca. 480.000 €
- Gaskonzession: ca. 75.000 €

Entwicklung der Konzessionsabgaben von 2016 bis 2021

	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Strom	523.587 €	380.357 €	458.124 €	483.690 €	480.000 €	480.000 €
Gas	138.192 €	116.270 €	80.579 €	42.550 €	80.000 €	80.000 €
Gesamt	661.779 €	496.627 €	538.703 €	526.240 €	560.000 €	560.000 €



3.7 Kommunale Verkehrsüberwachung

Seit 2007 ist Gauting Gründungsmitglied des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland (Bad Tölz). Durch den Zweckverband erfolgt die Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs im gesamten Gemeindegebiet.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind das jährliche Aufkommen an Verwarngeldern und Geldbußen sowie die Kosten der Dienstleistung für die Überwachungstätigkeit seit 2016 ersichtlich:

Kommunale Verkehrsüberwachung - Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von 2016 - 2021

Fließender Verkehr	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Einnahmen (HHSt 1.90000.08121)	118.563 €	86.739 €	58.609 €	42.410 €	85.000 €	85.000 €
Ausgaben (HHSt: 1.11220.67300)	82.554 €	67.061 €	60.086 €	55.384 €	70.000 €	70.000 €
verbleibender Anteil	36.009 €	19.677 €	-1.477 €	-12.974 €	15.000 €	15.000 €

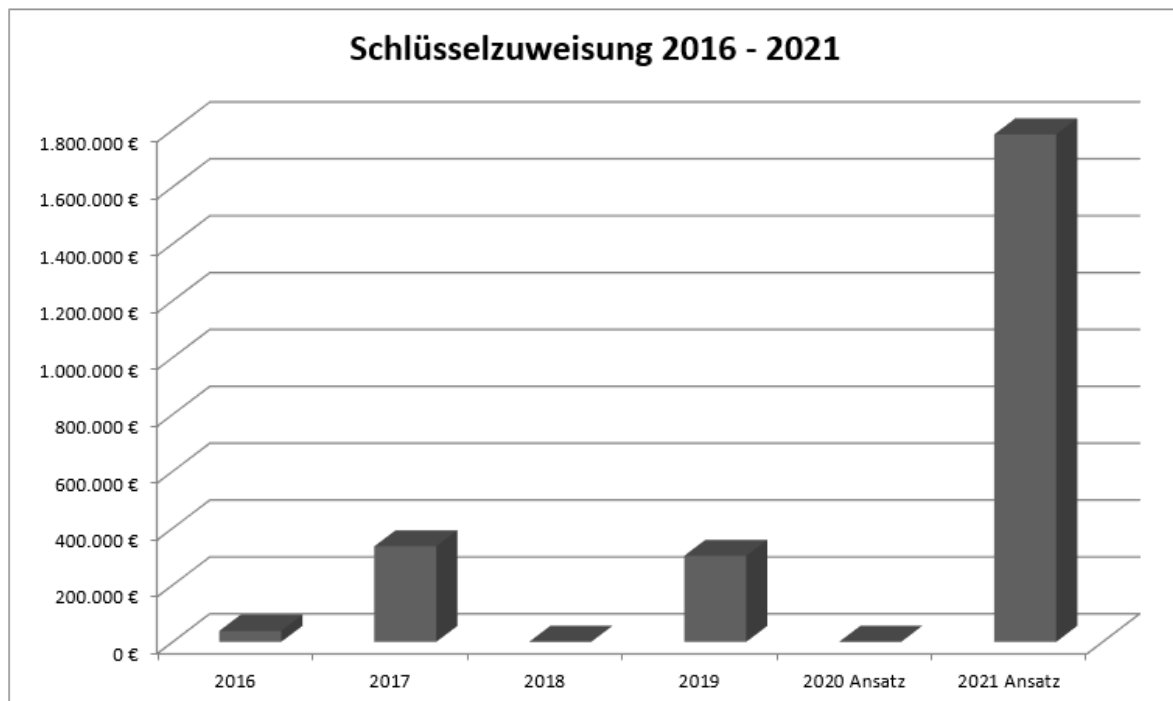
Ruhender Verkehr	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Einnahmen (HHSt: 1.90000.08122)	30.245 €	21.177 €	20.494 €	15.645 €	20.000 €	20.000 €
Ausgaben (HHSt: 1.11220.67310)	23.236 €	17.117 €	17.553 €	17.103 €	20.000 €	20.000 €
verbleibender Anteil	7.009 €	4.060 €	2.941 €	-1.458 €	0 €	0 €

3.8 Schlüsselzuweisung (1.90000.04100)

Diese staatliche Zuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs dient dazu, Gemeinden und Landkreise mit schwacher eigener Steuerkraft zu unterstützen. Die Mittel für die Schlüsselzuweisung (Schlüsselmasse) werden dem allgemeinen kommunalen Steuerverbund (= ein festgesetzter prozentualer Anteil der dem Land zufließenden Gemeinschaftssteuern) entnommen. Damit hängt die Höhe der insgesamt zur Verteilung stehenden Gelder von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaats Bayern ab.

Die Verteilung der verfügbaren Gelder unter den Gemeinden hängt in erster Linie von Steuerkraft der einzelnen Gemeinden ab und davon, wie viele steuerschwache Gemeinden an dieser Finanzzuweisung partizipieren.

	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Schlüsselzuweisung	38.400 €	335.996 €	0 €	302.492 €	0 €	1.784.700 €



4 Erläuterungen zu den größten Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes

4.1 Kreisumlage

Aufgrund des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) erheben die Landkreise die Kreisumlage und legen damit ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf (*nach eigenen Sparbemühungen !*) auf die kreisangehörigen Gemeinden um.

Die Kreisumlage wird dabei jährlich vom Kreistag in Form eines Prozentsatzes der Umlagegrundlagen neu festgesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage sind die Umlagegrundlagen der Gemeinden im Landkreis. Diese berechnet sich aus der nivellierten Steuerkraftsumme des Vorjahres jeder Gemeinde zuzüglich 80 Prozent der im Vorjahr erhaltenden Schlüsselzuweisung.

In 2016 ergab sich aufgrund der Anhebung der landeseinheitlichen Nivellierungshebesätze bei den Realsteuern auf 310 Prozent und einer darüber hinaus gehenden Einbeziehung der über dem Nivellierungshebesatz liegenden Realsteuereinnahmen in Höhe von 10 Prozent bei der Steuerkraft allgemein ein spürbarer Anstieg bei der Steuer- und Umlagekraft der Gemeinden.

Aufgrund des Ergebnisses der Steuereinnahmen 2019 wurde vom statistischen Landesamt für Gauting für 2021 eine endgültige Umlagekraft von 27.158.409 € ermittelt. Für die Haushaltsplanung 2021 wurde ein Kreisumlagehebesatz von 50 % zugrunde gelegt.

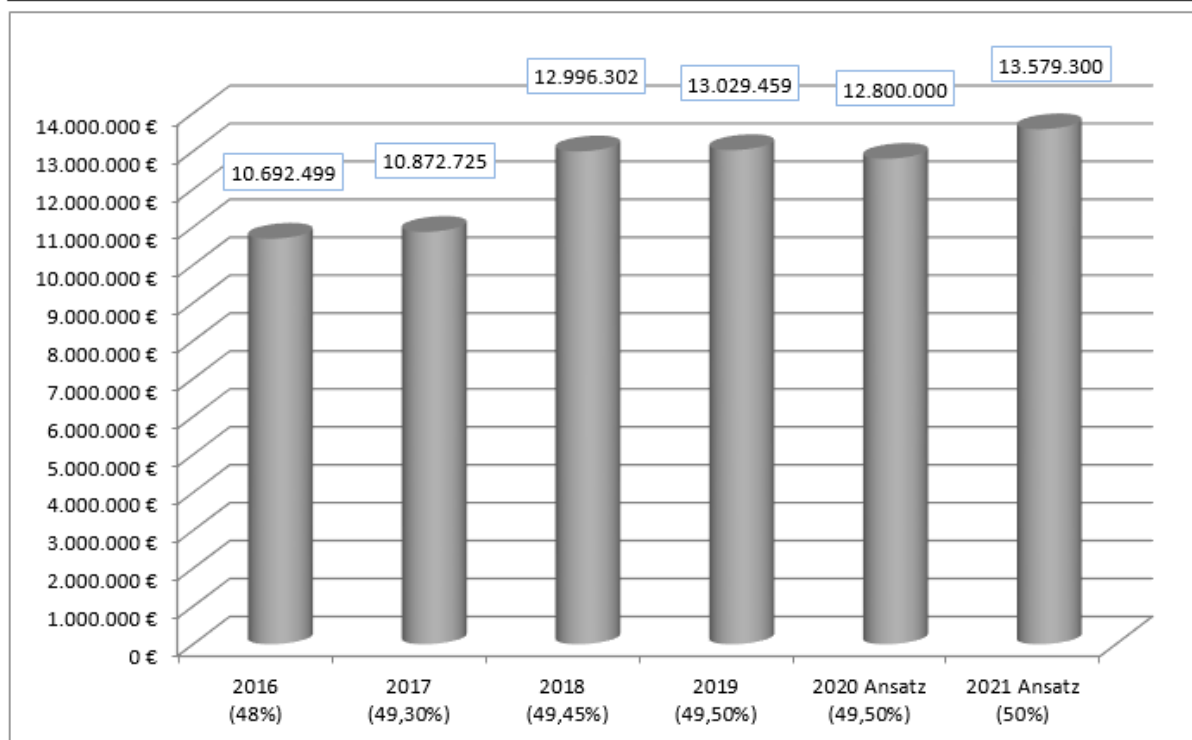
1 Prozentpunkt der Kreisumlage 2021 kostet Gauting damit = 271.584,09 €

Die Hebesätze der Kreisumlage haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011:	51,48 v.H.
2012:	51,51 v.H.
2013:	48,40 v.H.
2014:	47,85 v.H.
2015:	46,99 v.H.
2016:	48,00 v.H.
2017:	49,30 v.H.
2018:	49,45 v.H.
2019:	49,35 v.H. (Annahme für Ansatzplanung)
2020:	49,50 v.H. (Annahme für Ansatzplanung)
2021	50,00 v.H. (Annahme für Ansatzplanung)

Kreisumlagekosten seit 2016 stellen sich wie folgt dar:

Jahr, (%-Satz der Kreisumlage)	2016 (48%)	2017 (49,30%)	2018 (49,45%)	2019 (49,50%)	2020 Ansatz (49,50%)	2021 Ansatz (50%)
Kreisumlage	10.692.499 €	10.872.725 €	12.996.302 €	13.029.459 €	12.800.000 €	13.579.300 €



4.2 Personalausgaben

Die Personalkosten sind nach der Kreisumlage der zweitgrößte Ausgabeposten des Verwaltungshaushalts. Dies ergibt sich aus den vielfältigen Dienstleistungsaufgaben einer Kommune. Vergleiche mit Vorjahresergebnissen erweisen sich deswegen als schwierig, weil in diesen Jahren einige im Stellenplan ausgewiesene Stellen nicht oder nur teilweise besetzt waren. Dadurch haben sich z.T. erhebliche Rückstände ergeben, die nun nach und nach aufgearbeitet werden müssen.

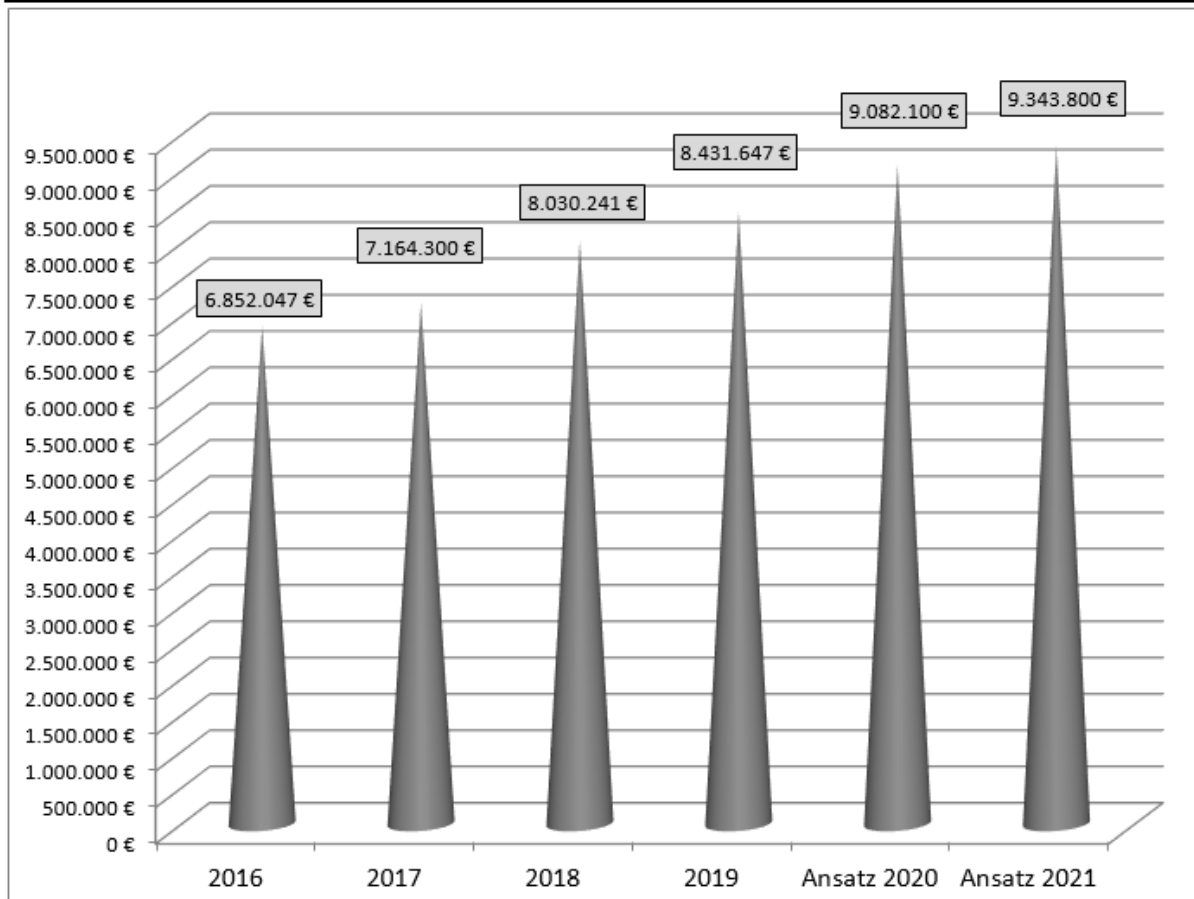
Zudem haben Aufgabenmehrungen (z.B. BayKiBiG, Asyl, gesetzliche Verpflichtung zur turnusmäßigen Ausschreibung von Dienstleistungen und Lieferungen wie z.B. Reinigung, Strom- und Gaslieferungen etc.) einen erhöhten Personalbedarf in mehreren Geschäftsbereichen verursacht. Neugeschaffenen Stellen für Standortförderung, Regionalmanagement und die einer Inklusionsbeauftragten haben ebenfalls zu einer Personalkostensteigerung beigetragen.

Dieser steigende Personalbedarf ist auch ein Ergebnis der steigenden Einwohnerzahlen und der stetig steigenden Dienstleistungsansprüche, die von Bürgern und übergeordneten Behörden an eine moderne Kommune gestellt werden.

Insgesamt wurden daher für 2021 Personalkosten i.H.v. 9.343.800 € veranschlagt. Diese beinhalten auch die regelmäßigen, jährlichen tariflichen Steigerungsraten.

Personalkostenentwicklung 2016 bis 2021

	2016	2017	2018	2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
Personalkosten	6.852.047 €	7.164.300 €	8.030.241 €	8.431.647 €	9.082.100 €	9.343.800 €



4.3 Kosten der Kinderbetreuung

Durch das seit 2005 bestehende Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mussten Kommunen erhebliche neue finanzielle Verpflichtungen zur Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen für alle Altersgruppen übernehmen.

Ursprünglich zahlten Freistaat Bayern und Wohnsitz-Kommune jeweils zu gleichen Teilen einen vom Land jährlich festgelegten, nach Altersgruppen und Betreuungszeiten gestaffelten kindbezogenen Pauschalzuschuss, der insgesamt ca. 2/3 der Kosten des Betreuungsplatzes decken sollte. Darüber hinaus gibt es inzwischen Erhöhungsfaktoren für Integrationskinder und Migrationskinder. Das verbleibende Drittel sollte durch die Gebühren von den Eltern aufgebracht werden.

Wenn Gemeinden, aus welchen Gründen auch immer, zusätzlich zum gesetzlich festgelegten Förderanteil weitere Zuschüsse zahlen oder andere geldwerten Vergünstigungen oder Sachleistungen an Einrichtungsträger gewähren, so sind diese Kosten, als freiwillige Leistungen von der Gemeinde alleine zu tragen - ohne zusätzliche Kostenbeteiligung oder Refinanzierungsmöglichkeit durch den Freistaat.

Entsprechend dem im BayKiBiG verankerten Sicherstellungsgebot sollen die bayerischen Gemeinden für alle Altersgruppen von 0 – 14 Jahren ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung, der für Kindergartenkinder bereits seit Einführung des BayKiBiG besteht, wurde seit 01.08.2013 auch auf die Krippenkinder in der Altersgruppe von 1 bis 3 Jahren ausgeweitet. Für Grundschulkindern besteht ein solcher Rechtsanspruch bisher noch nicht.

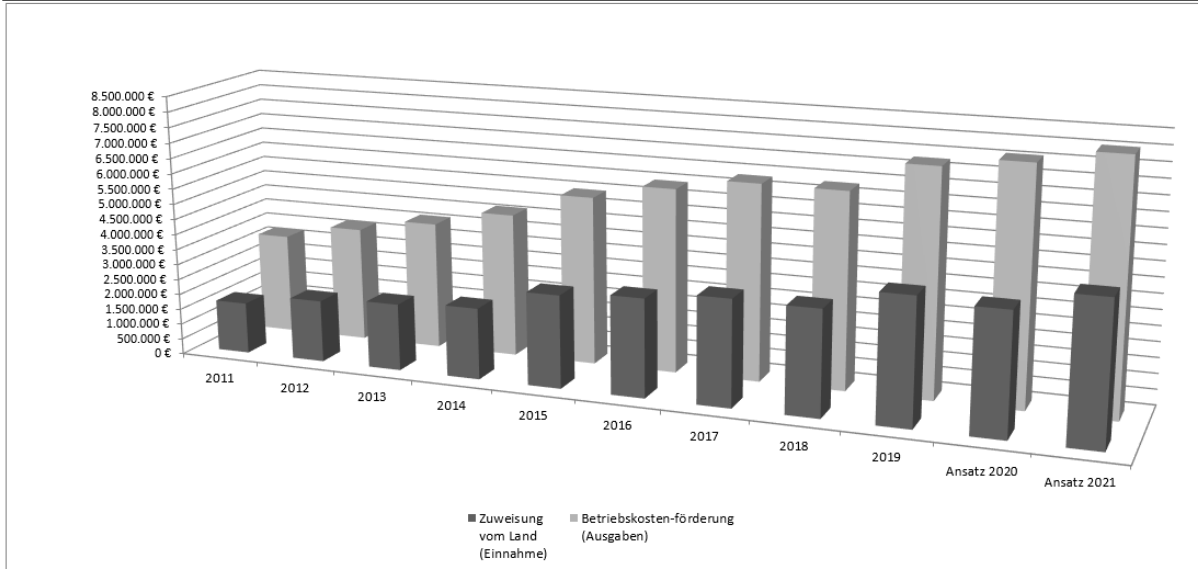
Seit der Einführung des BayKiBiG sind die Kosten für Kinderbetreuung deutlich gestiegen. Ursache hierfür ist der gestiegene Betreuungsbedarf und die dadurch steigende Zahl an Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie die nach dem BayKiBiG festgelegten regelmäßig steigenden Betriebskostenzuschüsse.

Der hierfür als Berechnungsgrundlage dienende Basiswert wird jährlich angepasst und hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

2009/2010 =	879,10 €	
2010/2011 =	886,32 €	
2011/2012 =	920,67 €	
2012/2013 =	929,26 €	
09/2014 bis 12/2014 =	949,26 €	(Umstellung auf Kalenderjahr)
2015 =	1.059,08 €	
2016 =	1.104,48 €	
2017 =	1.128,35 €	
2018 =	1.191,63 €	
2019 =	1.197,93 €	
2020 =	1.217,62 €	
2021 =	1.235,77 €	

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass sich die verbleibenden Kosten für Kinderbetreuung seit 2011 für die Gemeinde mehr als verdoppelt haben.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
Zuweisung vom Land (Einnahme)	1.663.125 €	2.005.780 €	2.164.569 €	2.303.356 €	2.998.340 €	3.167.299 €	3.428.334 €	3.394.162 €	4.063.175 €	3.908.800 €	4.543.200 €
Betriebskosten-förderung (Ausgaben)	3.251.406 €	3.720.204 €	4.139.689 €	4.663.914 €	5.461.982 €	5.953.800 €	6.335.884 €	6.322.938 €	7.286.335 €	7.592.000 €	8.030.400 €
verbleibender Gemeindeanteil	1.588.280 €	1.714.425 €	1.975.120 €	2.360.558 €	2.463.642 €	2.786.502 €	2.907.550 €	2.928.776 €	3.223.160 €	3.683.200 €	3.487.200 €



Die Gemeinde Gauting bietet (Stand 2020) Kinderbetreuungsplätze in verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde an. Dies sind:

766 Kindergartenplätze
 202 Plätze in Horteinrichtungen
 162 Plätze in Krippen sowie
 30 Plätze in der Großtagespflege

Weiterhin werden 291 Plätze in Mittagsbetreuungen angeboten, die nicht über das BayKiBiG abgerechnet werden.

Das bedarfsgerechte Angebot wird nach wie vor weiter ausgebaut.

Insgesamt ist auch ein Trend zu höheren Buchungszeiten festzustellen. Damit erhöht sich zwangsläufig der gemeindliche Anteil an der Kinderbetreuung, da für die Bezuschussung die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten in der Einrichtung maßgeblich sind.

4.4 Gemeindegebäude

Die Gemeinde Gauting ist Eigentümerin vieler Gebäude:

Wohngebäuden und Gebäude für kommunale Einrichtungen (Schulen, Kinderbetreuung, Feuerwehren, Rathaus, Jugendzentrum, Gautinger Insel etc.).

Bis Ende 2013 war die Verwaltung von insgesamt 13 Gebäuden, die überwiegend für Wohnen genutzt werden, dem Verband Wohnen in Starnberg übertragen.

Da bis dahin alle laufenden Einnahmen und Ausgaben für diese Objekte direkt von Verband Wohnen abgewickelt wurden, wurden bis Ende 2013 im Haushalt der Gemeinde nur die Überschüsse aus den Mieteinnahmen verbucht.

Ab 01.01.2014 wurde der Vertrag beendet und die Zuständigkeit lag zunächst wieder bei der Gemeindeverwaltung. Aus organisatorischen und personellen Gründen entschied der Gemeinderat dann die Verwaltung der Wohnungen wieder auszulagern. Nach erfolgter

Ausschreibung wurde sodann die Verwaltung von 116 vermieteten Wohnungen in insgesamt 21 Gebäuden an eine private Hausverwaltung übertragen.

Wie vormals beim Verband Wohnen, leistet die Hausverwaltung alle laufenden Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Gebäude direkt aus den Mieteinnahmen und den Mietnebenkosten und überweist, nach erfolgter Quartalsabrechnung, die übersteigenden Einnahmen der Gemeinde.

Daher wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 Einnahmen und Ausgaben für diese fremdverwalteten Wohnungen im Verwaltungshaushalt zusammengefasst und im Unterabschnitt 88000 (Gebäude betreut durch externe Hausverwaltung) ausgewiesen.

Hier werden nur noch die nach Abzug der Kosten verbleibenden Mieten, sowie die Kosten für Hausmeister und Wohnungsverwaltung verbucht.

Die entsprechenden, objektbezogenen Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes wurden daher ab dem Jahr 2017 wieder aufgelöst.

Durch diese wiederholte Veränderung, mit erheblichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt, ist ein Gesamtvergleich der Rechnungsergebnisse aus früheren Jahren mit den aktuellen Ansätzen, derzeit weder für die Ausgaben für Bauunterhalt und Gebäudebewirtschaftung, noch für Mieteinnahmen und Nebenkostenersatzes möglich.

Für die selbstverwalteten Gebäude mit kommunaler bzw. öffentlicher Nutzung, ist es geplant mit dem Aufbau einer objektbezogenen Datei zur Dokumentation und Überwachung der Energiekosten und -verbräuche zu beginnen, um insbes. in Bezug auf Heizung und Strom eine Datengrundlage zu schaffen, die künftig als Basis für die Beurteilung der Effektivität und der Amortisationsdauer von energetischen Sanierungen genutzt werden kann.

4.5 Unterhalt Gemeindestraßen

Für den zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dringend erforderlichen Unterhalt der Gemeindestraßen, sowie der Entwässerungsanlagen im Straßenbereich, wurden die Vorjahresansätze beibehalten. Da die Zeiträume in den Wintermonaten (in denen witterungsbedingt keine Instandsetzung erfolgen kann) nicht planbar sind, wurden die entsprechenden Haushaltsstellen mit einem Übertragbarkeitsvermerk versehen, um dem zuständigen Fachbereich mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel zu geben.

Dadurch können nicht verbrauchte HH-Mittel dieser HHSt. einmalig ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

4.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Bereits bisher unterstützt die Gemeinde den Betrieb der Busverbindungen im Landkreis mit einer Defizitbeteiligung, die sich in den letzten Jahren zwischen 150.000 und 320.000 € bewegte. Mit Beschluss des Gemeinderates in 2015 wurde ab 2015 diese Kostenbeteiligung auf die seitdem vertakteten Buslinien 065, 966 und 968 ausgeweitet. Für das Haushaltsjahr 2021 und für die Finanzplanungsjahre wurden hier jeweils 340.000 € veranschlagt.

4.7 Dienstleistungen Bauhof

Die vielfältigen Dienstleistungen, die der Bauhof für alle Aufgabenbereiche der Gemeinde erbringt, werden im Haushalt über sogenannte „Innere Verrechnungen“ abgebildet. Diese Verrechnungen werden über die bestehende Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt. Die Rechnungen des Bauhofs werden dann bei den betreffenden Unterabschnitten des Haushalts verbucht. Damit wird sichtbar für welche Aufgaben der Bauhof in welchem Umfang Leistungen erbringt.

Diese Inneren Verrechnungen (Ausgabe-Gruppierungsziffer 679, Gegenbuchung bei Einnahme-HHSt 0.77100.169..) sind nicht zahlungswirksam, erhöhen jedoch durch ihre kostenneutrale Verbuchung auf Einnahme- und Ausgabeseite das Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushaltes insgesamt.

Ab 2017 wurde damit begonnen, auch Leistungen, die vom Bauhof für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde erbracht werden, bei diesen Maßnahmen im Vermögenshaushalt zu verbuchen. Dies ist ein weiterer Schritt für das Ziel, in Haushalt und Jahresrechnung die Gesamtkosten von Einzelmaßnahmen abzubilden. Auch für diese „Inneren Verrechnungen“ mit dem Vermögenshaushalt erfolgt eine Gegenbuchung (Einnahme) im Verwaltungshaushalt unter Bauhof.

5 Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt

(§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik)

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt ist eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss gem. §22 Abs.1 Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann. Darüber hinaus soll die Zuführung mindestens so hoch sein, wie die aus „speziellen“ Entgelten (=Gebühren) gedeckten Abschreibungen der kostenrechnenden Einrichtungen. Hierfür ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, die Pflichtzuführung bemisst sich nach dem jeweils höheren Betrag.

Weiterhin soll der Verwaltungshaushalt nach Möglichkeit auch Finanzierungsmittel für Investitionen (die sogenannte „freie Finanzspitze“) erwirtschaften.

Die ordentlichen Tilgungen im Haushaltsjahr 2021 betragen:

Für Darlehen innerhalb des Haushaltes

508.300 €

Für Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme gleichkommen (Geschäftsborgerverträge) fallen in 2021 keine ordentlichen Tilgungen mehr an.

Die Entgelte der derzeit einzigen kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ (UA 75110) reichen auch in 2021 nicht aus, um - neben den Personal- und Sachkosten sowie den kalkulatorischen Zinsen – die kalkulatorische Abschreibung zu decken.

Da der jeweils höhere Betrag als Pflichtzuführung anzusetzen ist, ist hierfür der Betrag der ordentlichen Tilgungen zugrunde zu legen.

Die Pflichtzuführung i. H. v.

508.300 €

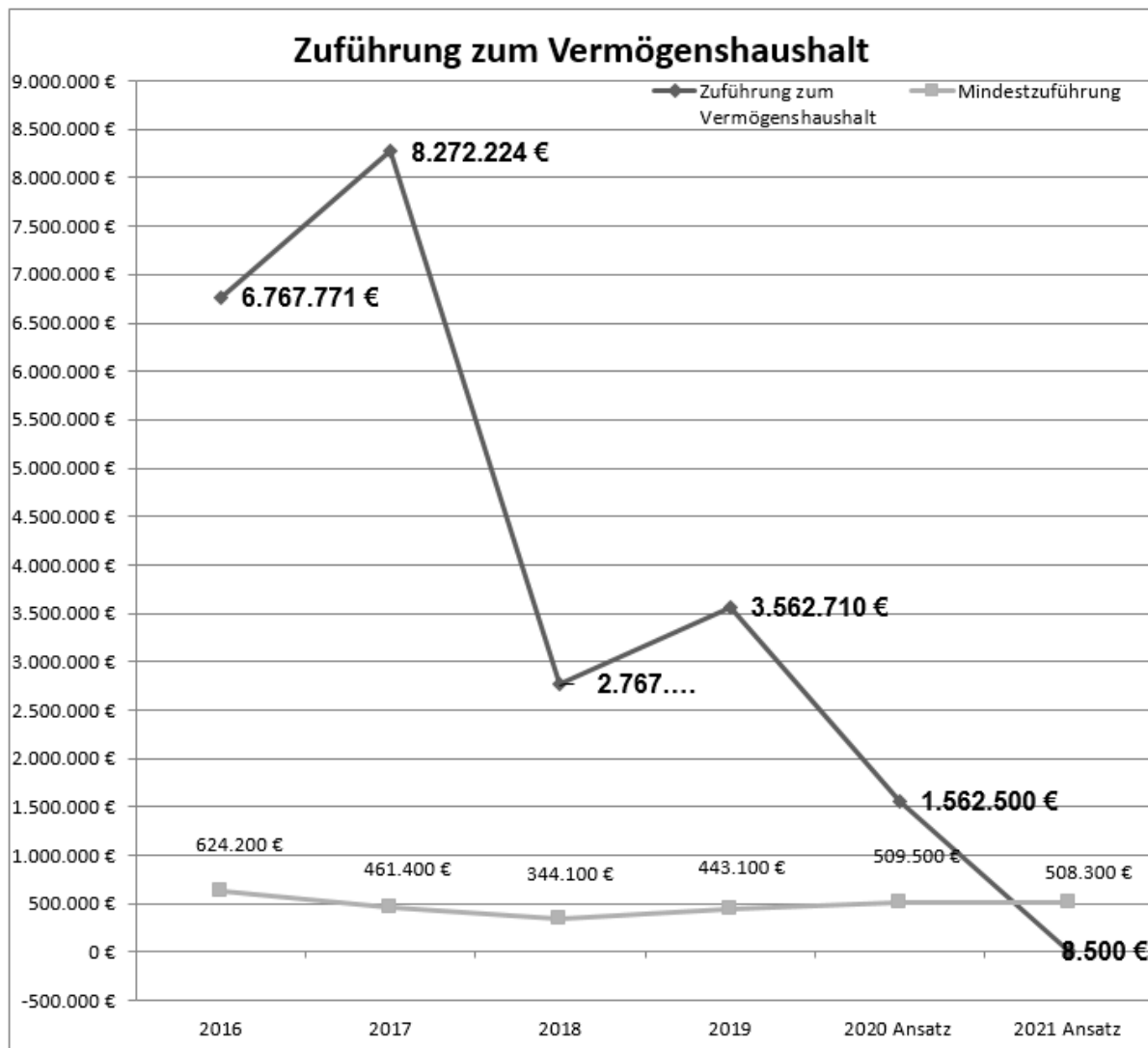
kann demnach nicht erreicht werden.

Eine darüber hinaus gehende weitere Zuführung,
die sogenannte freie Finanzspitze ist erst wieder ab dem Jahr 2022 möglich.

Die „freie Finanzspitze“ sollte zur Finanzierungsunterstützung für Investitionen dienen.

Die nachfolgende Grafik zeigt, die bisherige Entwicklung seit 2016:

	2016	2017	2018	2019	2020 Ansatz	2021 Ansatz
Zuführung zum Vermögenshaushalt	6.767.771 €	8.272.224 €	2.767.475 €	3.562.710 €	1.562.500 €	8.500 €
Mindestzuführung	624.200 €	461.400 €	344.100 €	443.100 €	509.500 €	508.300 €



Zu den weiteren diese Situation beeinflussenden Faktoren und der sich daraus für die Gemeinde ergebenden Konsequenzen wurde bereits eingangs unter „Gesamtüberblick Haushalt 2021“ ausführlich Stellung genommen. Insoweit wir hierauf Bezug genommen.

Bedenklich würde diese Situation insbesondere dann, wenn der Verwaltungshaushalt die Mindestzuführung über mehrere Jahre nicht erreichen kann und in den gleichen Jahren Kreditaufnahmen eingestellt sind, da somit indirekt laufende Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zumindest anteilig kreditfinanziert werden. Unter solchen Bedingungen ist in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Beurteilung der Finanzlage und der Genehmigung von Neuverschuldungen einer Gemeinde sehr wichtigen sog. „Dauernden Leistungsfähigkeit“, die sich überwiegend am Erreichen der Mindestzuführung orientiert, auszugehen.

Wie bereits eingangs dargestellt, ist es für die Gemeinde daher wichtig, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um so schnell wie möglich diese schwierige Finanzsituation zu beenden um

dauerhaft leistungsfähig zu bleiben. Der Gemeinderat hat sich daher bei den Haushaltsberatungen das Ziel gesetzt die weitere Haushaltskonsolidierung zügig voranzutreiben

6 Vermögenshaushalt

Das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes 2021
Beträgt entsprechend dem vorliegenden Entwurf

10.186.100 €

6.1 Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Die wesentlichen Einnahmen des Vermögenshaushalt 2021 sind:

Bereich	Ansatz 2021 in €	Erläuterungen
Feuerwehr Gauting (UA 13110)		
Investitionszuweisungen	12.500€	u. a. Beschaffungszuschuss
Feuerwehr Stockdorf (UA 13120)		
Investitionszuweisungen	119.000€	Zuschuss Feuerwehrfahrzeug
Feuerwehr Unterbrunn (UA 13150)		
Investitionszuweisungen		Finanzplanung: 2022: 83.000 €
Grundschule Gauting, Schulstr. (UA 21109)		
Investitionszuweisungen	123.000€	Finanzplanung: 2022: 70.000€ 2023: 70.000€
Grundschule Stockdorf (UA 21120)		
Investitionszuweisungen		Finanzplanung: 2022: 360.000€ 2023: 1.313.000€ 2024: 1.000.000€
Otto-von-Taube Gymnasium (UA 23510)		
Investitionszuweisungen	267.800€	Finanzplanung: 2022: 773.800€ 2023: 942.000€ 2024: 935.000€ 2025: 2.920.000€
Tageseinrichtungen (UA 46400)		
Investitionszuweisungen	200.000€	Finanzplanung 2022-2024: je 200.000 €
Waldorfkindergarten (UA 46409)		
Investitionszuweisungen	143.000€	Finanzplanung: 2022: 500.000€ 2023: 516.000€

Kinderhaus (UA 46486)		
Investitionszuweisungen		Finanzplanung: 2023: 1.000.000€ 2024: 1.000.000€
BRK Kinderhaus (UA 46488)		
Investitionszuweisungen	375.000 €	
Städtebauliche Sanierung (UA 61500)		
Investitionszuweisungen		Finanzplanung: 2022: 300.000€ 2023: 150.000€ 2024: 150.000€
Gemeindestraßen (UA 63060)		
Investitionszuweisungen	50.000€	Finanzplanung 2022-2024: je 50.000 €
Gemeindestraßen / Geh- u. Radwege		
Investitionszuweisungen	160.000€	Finanzplanung 2022-2024: je 160.000 €
Park & Ride Anlage (UA 63250)		
Investitionszuweisungen		Finanzplanung: 2024: 700.000€
Baugebiet BP 100 (UA 63540)		
Erschließungsbeiträge		Finanzplanung: 2022: 250.000€ 2023: 137.000€
Bauhof (UA 77110)		
Fahrzeugverkauf	15.000 €	Finanzplanung: 2022: 15.000€ 2023: 10.000€ 2024: 10.000€
Breitbandversorgung (UA 81800)		
Investitionszuschüsse		Finanzplanung: 2022: 65.000€ 2023: 32.500€
Entwicklung Gewerbeflächen (UA 87100)		
Veräußerung von unbebauten Grundstücken	3.000.000€	Finanzplanung: 2022: 3.000.000€ 2023: 3.000.000€ 2024: 500.000€
Erschließungsbeiträge	180.000€	Finanzplanung: 2022: 690.000€ 2023: 75.000€
Bebauter Grundbesitz (UA 88010)		
Veräußerung von bebautem Grundbesitz		Finanzplanung: 2022: 1.500.000€

Unbebaute Grundbesitz (UA 88110)		
Veräußerung von unbebautem Grundbesitz	1.800.000€	Finanzplanung: 2023: 3.000.000€

6.2 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Schwerpunkte der Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushalts 2021 sind:

Bereich	Ansatz 2021 in €	Erläuterungen
EDV-Anlagen Rathaus (UA 06090)		
Neubeschaffung Arbeitsgeräte und Maschinen	95.700€	u. a. Digitales Smartboard, Notbooks inkl. Dockingstation; Netzwerkinfrastruktur
Erwerb von Software	15.000€	u. a. Email-Archivierung
Rathaus Gauting (UA 06810)		
Brandschutzmaßnahmen	25.000 €	Finanzplanung 2022-2024: je 25.000 €
Feuerwehr Gauting (UA 13110)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	15.000€	Neubeschaffung Evakuierungsschlauch, Rettungsstützen
Baunebenkosten, Honorare	60.000€	u. a. Grundstücksuntersuchung; Finanzplanung: 2022: 100.000 € 2023: 80.000 €
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Finanzplanung: 2024: 6.500.000 €
Feuerwehr Stockdorf (UA 13120)		
Baunebenkosten, Honorare	50.000€	Umbau Feuerwehrhaus, Anbau Umkleidekabine
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Finanzplanung: 2023: 360.000 €
Feuerwehr Buchendorf (UA 13130)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	27.000€	Neue Heizungs- und Sanitäranlage
Feuerwehr Oberbrunn (UA 13140)		
Baunebenkosten, Honorare		Planungskosten Neubau/Anbau Finanzplanung: 2023: 40.000 €
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Neubau/umbau; Gerätehaus Finanzplanung: 2023: 350.000 € 2024: 350.000 €
Feuerwehr Unterbrunn (UA 13150)		
Fahrzeugbeschaffung	102.000€	Finanzplanung: 2023: 300.000 €

Mittagsbetreuung der Gemeinde (UA21100)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	35.000 €	u. a. Neumöblierung Speisezimmer, Hausaufgabenraum
Baunebenkosten, Honorare		Bestandssanierung; Erweiterung Finanzplanung: 2022: 120.000€ 2023: 80.000€
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Realisierung Finanzplanung: 2024: 600.000 €
Grundschule Gauting, Schulstr. (UA 21109)		
Erwerb technischer Ausstattungen	126,000€	u. a. Mediensäulen; Serverinfrastruktur: 2022: 51.000 €
Grundschule Gauting, Ammerseestr. (UA 21110)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	54,000€	u. a. Medientechnik
Erwerb technischer Ausstattung	62.000€	u. a. Servereinrichtung, Laptops, WLAN-Infrastruktur
Grundschule Stockdorf (UA 21120)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	22.000 €	u. a. Tische, Stühle, Regale
Erwerb technischer Ausstattung	114.000 €	u. a. Mediensäulen; Serverinfrastruktur
Hochbau – Technik	35.000€	u. a. Einbau Abluftanlage, KNX-Steuerung
Baunebenkosten, Honorare		Gesamtkonzept Erweiterung/Sanierung; Finanzplanung: 2022: 300.000 € 2023: 200.000 € 2024: 50.000€
Aufstockungsmaßnahme		Finanzplanung: 2022: 465.000 € 2023: 175.000 €
Energetische Sanierung		Finanzplanung: 2023: 1.760.000 € 2024: 270.000 €
Umbau Erweiterung		Finanzplanung: 2023: 1.200.000 € 2024: 150.000 €
Außenanlagen		Finanzplanung: 2023: 240.000 € 2024: 75.000 €
Mittelschule Gauting (UA 21300)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	90.000 €	u. a. LED-Touchdisplays
Erwerb technischer Ausstattung	282.000 €	u. a. Digitale Tafeln
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	250.000 €	Jeweilige Bauabschnitte Mediensäulen Finanzplanung: 2022: 250.000 € 2023: 330.000 € 2024: 150.000 € 2025: 200.000 €

Sport- und Grünflächen	50.000€	u. a. Laufbahn/Rinnensanierung
Otto-von-Taube Gymnasium (UA 23510)		
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	336.000€	Finanzplanung: 2022: 260.000 € 2023: 170.000 € 2024: 85.000 €
Erwerb IT-Ausstattung	202.100€	
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	100.000€	Dachsanierung Finanzplanung: 2022: 100.000€ 2023: 200.000€ 2024: 200.000€
Hochbau-Leistungen IT	20.000€	
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	250.000€	WC-Sanierungen Finanzplanung: 2022: 210.000€ 2023: 85.000€ 2024: 85.000€
Neubau Turnhalle		Finanzplanung: 2024: 2.510.000€ 2025: 1.700.000€
Naturschutz, Landschaftspflege (UA 3600)		
Ausgleichsmaßnahmen nach §8 BNatSchG	50.000€	Finanzplanung 2022-2024: je 25.000 €
Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (UA 43500)		
Baunebenkosten, Honorare		Planungskosten Neubau Finanzplanung: 2023: 440.000€
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Realisierung Neubau Finanzplanung: 2024: 120.000€
Einrichtungen der Jugendarbeit (UA 46020)		
Spiel- und Bolzplätze	82.500€	Finanzplanung 2022-2025: je 30.000 €
Baunebenkosten/ Honorare		
Außenanlagen		2021: 67.000 €
Montessori KiGa (UA 46407)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Finanzplanung: 2023: 1.500.000€ 2024: 1.500.000€
Waldorfkindergarten (UA 46409)		
Baunebenkosten, Honorare	421.400€	2022: 92.500€
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	130.000€	Finanzplanung: 2022: 109.400€
Außenanlagen	130.000€	

Kinderhaus Wiesmahdstr. (UA 46415)		
Baunebenkosten, Honorare		Finanzplanung: 2023: 50.000€ 2024: 200.000€ 2025: 100.000€
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Finanzplanung: 2025: 3.500.000€
Außenanlagen		Finanzplanung: 2025: 275.000€
Kinderhaus (UA 46486)		
Ersatzneubau		Planung, Gutachten, Realisierung, Kanalan- schlüsse, Außenanlagen Finanzplanung: 2022: 350.000€ 2023: 3.500.000€ 2024: 250.000€
Freibad Gauting (UA 57010)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	160.000 €	u. a. Aufzug, Schaltschränke, Filterhaus Finanzplanung: 2022: 80.000€ 2023: 80.000€ 2024: 100.000€
Städtebauliche Sanierung (UA 61500)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	1.550.000 €	u. a. Obere Bahnhofstr, Kreuzung, Bahn- hofareal Finanzplanung: 2022: 150.000€ 2023: 500.000€ 2024: 500.000€ 2025: 500.000€
Wohnbauumlage ZV	110.000€	Finanzplanung 2022-2025: je 110.000 €
Entwässerungskonzept	40.000€	Finanzplanung: 2022: 40.000€ 2023: 190.000€ 2024: 40.000€ 2025: 40.000€
Stadtmöblierung	20.000€	Finanzplanung 2022-2024: je 20.000 €
Gemeindestraßen (UA 63060)		
Geh- und Radwege	240.000€	Finanzplanung 2022-2024: je 200.000 €
Gemeindestraßen / Verkehrsberuhigte Bereiche (UA63100)		
Verkehrsberuhigte Einbauten	353.000€	Finanzplanung 2022-2024: je 1.000.000 €
Park & Ride Anlage (UA 63250)		
Neubau P&R Anlage		u. a. Bauausführung, Busbahnhof, Parkregal Finanzplanung: 2022: 200.000€ 2023: 2.000.000€ 2024: 2.000.000€
Gemeindestr. / Kobellstraße (UA 63260)		

Straßen, Plätze, Brücken	65.000	u. a. Erhaltungskonzept Finanzplanung: 2022: 420.000€
Straßenbeleuchtung		2021: 50.000 €
Gemeindestr. / Ludwig-Thoma-Str. (UA 63280)		
Straßen, Plätze, Brücken		u. a. Erhaltungskonzept Finanzplanung: 2022: 60.000€ 2023: 400.000€
Gemeindestr. / Karl-Stieler-Str. (UA 63290)		
Straßen, Plätze, Brücken		u. a. Erhaltungskonzept Finanzplanung: 2023: 82.500€ 2024: 550.000€
Ammerseeestr. /Unterbrunnerstr. (UA 63530)		
Gehweg, Nebenanlagen	100.000€	u. a. Planung, Ausbau, Straßenbau Finanzplanung: 2022: 100.000€ 2023: 850.000€ 2024: 800.000€ 2025: 800.000€
Baugebiet BP 100 (UA 63540)		
Straßen, Plätze, Brücken	10.000 €	u. a. Planung, Straßenbau Finanzplanung: 2022: 300.000€ 2023: 100.000€
Stege über die Würm (UA 63850)		
Straßen, Plätze, Brücken	150.000 €	u. a. Erneuerungsarbeiten, Brückenprüfung Finanzplanung: 2022: 100.000€ 2023: 100.000€ 2024: 100.000€
Straßenbeleuchtung (UA67010)		
Investitionszuschüsse	70.000€	Finanzplanung: 2022: 65.000€ 2023: 125.000€ 2024: 115.000€
Wasserläufe (UA 69000)		
Wasserrechtl. Maßnahmen Rössbach	150.000 €	u. a. Wasserrechtliche Maßnahmen Reßbach, Gesamtherstellungskonzept/Hochwasserschutz Finanzplanung: 2022: 625.000€ 2023: 625.000€ 2024: 625.000€ 2025: 575.000€
Friedhof Gauting (UA 75110)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau	40.000€	u. a. Erneuerung Tor Aussegnungshalle
Außenanlagen		Finanzplanung: 2022: 55.000€ 2023: 55.000€

Bahnhofsgebäude Gauting (UA 76010)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		u. a. Planungskosten, Sanierung, Um-/Anbau Finanzplanung: 2022: 100.000€ 2023: 1.150.000€ 2024: 1.150.000€
Öffentliche WC-Anlagen (UA 76020)		
Erweiterungs-, Um-, Ausbau		Finanzplanung: 2023: 175.000€
Breitbandversorgung (UA 81800)		
Investitionszuschüsse	110.000€	Finanzplanung: 2022: 55.000€
Entwicklung Gewerbegebiet (UA 87000)		
Tiefbaumaßnahmen	200.000 €	u. a. Baunebenkosten, Herstellungskosten Finanzplanung: 2022: 250.000€ 2023: 1.000.000€ 2024: 1.000.000€ 2025: 1.000.000€
Straßenbeleuchtung		Finanzplanung: 2023: 100.000€ 2024: 100.000€ 2025: 100.000€
Entwicklung Gewerbeflächen (UA 87100)		
Tiefbaumaßnahmen	150.000€	Finanzplanung: 2022: 905.000€ 2023: 905.000€
Tiefbaumaßnahmen Kreisverkehr	500.000 €	Finanzplanung: 2022: 200.000€ 2023: 75.000€ 2024: 100.000€
Straßenbeleuchtung	60.000€	Finanzplanung: 2022: 85.000€ 2023: 85.000€
Gebäude betreut durch externe HV (UA 88000)		
Grubmühlerfeldstr. 33+35	60.000 €	Finanzplanung: 2022: 60.000€ 2023: 70.000€ 2024: 60.000€
Bebauter Grundbesitz (UA 88010)		
Tiefbaumaßnahmen	50.000€	
Unbebauter Grundbesitz (UA 88110)		
Tiefbaumaßnahmen	250.000 €	Finanzplanung: 2022: 100.000€
Kredite, Schuldendienst (UA 91210)		
Tilgungsausgaben (Gruppierung 97600-97861)	508.300 €	Finanzplanung: 2022: 378.200€ 2023: 319.700€ 2024: 728.900€ 2025: 259.500€

6.3 Haushaltsreste aus Vorjahren

Für übertragbare Ausgabemittel werden im Rahmen der Haushaltsrechnung 2020 Haushaltsausgabereste gebildet, wenn die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen werden konnten und keine Neuveranschlagung im Haushaltsplan 2021 erfolgt ist.

6.4 Zweckverband Wohnen (HHSt. 2.62000.92300)

Bei der Haushaltsplanaufstellung lagen noch keine Daten vom Verband Wohnen im Landkreis Starnberg vor.

Aufgrund des steigenden Wohnraumbedarfs muss jedoch damit gerechnet werden, dass auch in künftigen Jahren wieder vermehrt Umlagebedarf besteht.

Daher wurden vorsorglich im Finanzplanungszeitraum bis 2024 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 110.000 € eingeplant.

6.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

6.6 Allgemeine Rücklage

(siehe hierzu auch Rücklagenübersicht, Anlage zum Haushaltsplan)

Für den Haushaltsausgleich 2021 wurde eine Entnahme aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage i.H.v. **3.242.800 €** eingestellt:

Der Stand der Allgemeinen Rücklage nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 belief sich auf 8.183.314 €

Für 2020 war lt. Haushaltsplan eine Entnahme i.H.v. 1.411.400 € veranschlagt.

Wenn dieser Betrag im Rahmen der Jahresrechnung 2020 entnommen wird, beträgt der Stand der Allgemeinen Rücklage zu Jahresbeginn 2021 voraussichtlich ca. 6,771 Mio. €

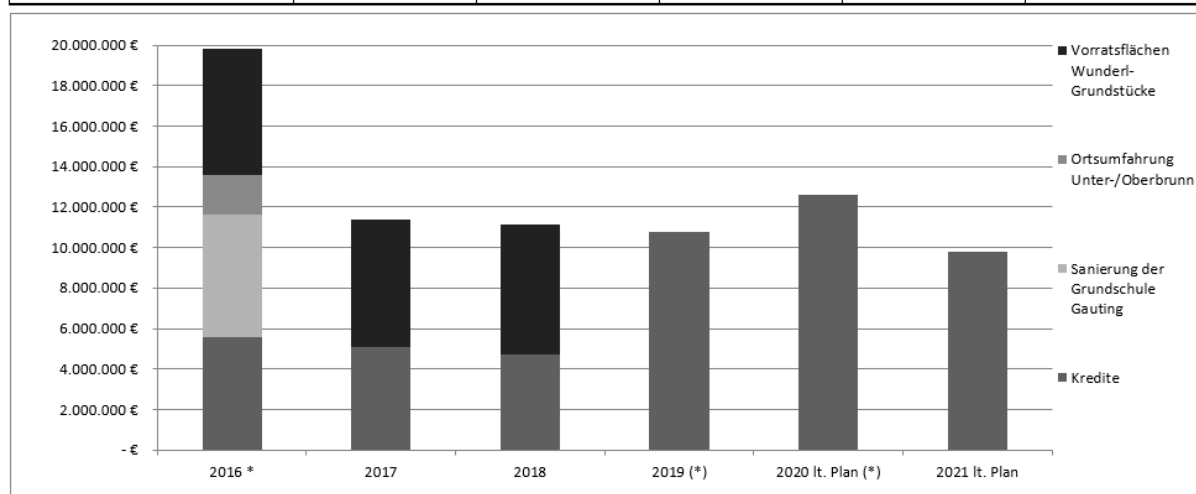
Entsprechend der aktuellen Planung wird dieser Rücklagenbestand jedoch zum Jahresende 2023 aufgebraucht sein.

7 Entwicklung der Schulden

(siehe hierzu auch Schuldenübersicht, Anlage zum Haushaltsplan)

Der Entwicklung des Schuldenstands seit 2016, incl. der außerhalb des Haushaltes aufgenommenen Schulden, stellt sich wie folgt dar:

Schuldenstand jew. 31.12.	Kredite	Sanierung der Grundschule Gauting	Ortsumfahrung Unter-/Oberbrunn	Vorratsflächen Wunderl- Grundstücke	Summe
2016 *	5.550.672 €	6.070.047 €	1.980.050 €	6.236.290 €	19.837.059 €
2017	5.089.158 €			6.321.266 €	11.410.424 €
2018	4.745.028 €			6.410.000 €	11.155.028 €
2019 (*)	10.789.901 €				10.789.901 €
2020 lt. Plan (*)	12.580.401 €				12.580.401 €
2021 lt. Plan	9.786.900 €				9.786.900 €



* Erl.: 2016 incl. HER aus 2015 i.H.v. 3.016 Tsd. €

(*) Erl.: 2019/2020 inkl. Umschuldung Geschäftsbesorgervertrag und neuem Kredit ab 2020

In der Haushaltssatzung 2020 wurde eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,3 Mio € festgesetzt, die bisher nicht in Anspruch genommen wurde. Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021.

Die Schulden aus den Geschäftsbesorgerverträgen konnten im Haushaltsjahr 2019 vollständig abgebaut werden

In der Gesamtschau der Schulden ergibt sich zum Jahresende 2021 voraussichtlich folgender Stand:

Schulden Stand 31.12.2021

9.786.900 €

Die Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung konnte gegenüber dem Stand von 2016 mit 972,69 € schon bisher erheblich gesenkt werden und wird ohne Neuverschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2021 471,33 € betragen.

8 Fazit

Eine Neuverschuldung ist nicht erforderlich.

Im Haushaltsjahr 2021 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält somit keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

In den Finanzplanungsjahren 2023 und 2024 kann der Haushaltsausgleich nur mit erheblichen Kreditmitteln ausgeglichen werden.

Gauting, den 23.02.2021

Josef Nießl

Berater (Dozent an der Hochschule für angewandtes Management und der BVS)